

Grundordnung der TU Dresden

§ 1 Rechtsstellung der TU Dresden und Gegenstand der Grundordnung

- (1) Die Technische Universität Dresden (im weiteren auch als „Universität“ bezeichnet) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Sachsen. Sie ist der Aufsicht des zuständigen Ministers der Regierung des Landes Sachsen unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Universität übt das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus. Sie ordnet und regelt ihre Angelegenheiten nach den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Grundordnung.
- (3) Die Grundordnung beschreibt die Einrichtungen und Mitglieder der Universität sowie ihre Rechte und Pflichten ausschließlich des Ablaufes der Studien- und Verwaltungsprozesse. Festlegungen für diese Sachgebiete sind in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Verwaltungsordnung beschrieben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Universität hat die Aufgabe, freie akademische Lehre und Studium zu verwirklichen und durch Forschung Beiträge zur Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Kunst und Kultur zu leisten. Der Schwerpunkt der Wissenschaftsentwicklung, Lehre und Forschung an der Universität liegt im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften in Verflechtung mit den Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften bei Berücksichtigung ökologischer Aspekte.
- (2) Sie bereitet die Studenten auf Tätigkeiten vor, die die Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zur künstlerischen Gestaltung erfordern.
- (3) Sie fördert die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dient der akademischen (postgradualen) und beruflichen Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung des eigenen Personals durch Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Universität.
- (4) Sie kooperiert zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im nationalen Rahmen mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Einrichtungen, Institutionen der Forschungsförderung und mit der Industrie.
- (5) Sie pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Wissenschaftsentwicklung durch Kontakte mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie fördert das Studium von Ausländern.
- (6) Sie wirkt mit an der sozialen Sicherung der Studenten und der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Betreuung der Universitätsangehörigen durch universitätsnahe Einrichtungen unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse.
- (7) Sie fördert den Sport und die kulturelle Betätigung innerhalb der Universität für ihre Angehörigen.
- (8) Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre wissenschaftlichen Ergebnisse.

§ 3 Rechte der Universität

- Die Universität hat das Recht,
- (1) nach den in § 1 (3) genannten Prüfungsordnungen wissenschaftliche Abschlussprüfungen durchzuführen sowie Diplomegrade zu verleihen.
 - (2) nach den Bestimmungen der Promotionsordnung die akademischen Doktorgrade zu verleihen.
 - (3) die Lehrbefugnis zu verleihen.
 - (4) auf Beschluß des Senats die Würde eines Ehrendoktors auf einem von der Hochschule gepflegten wissenschaftlichen Gebiet an Personen zu verleihen, die durch hervorragende Leistungen auszuweisen sind.
 - (5) auf Beschluß des Senats die Würde eines Senators ehrenhalber an Personen zu verleihen, die sich um die Universität besonders hohe Verdienste erworben haben.
 - (6) auf Beschluß des Senats einen Numerus clausus für ausgewählte Studiengänge festzulegen.

§ 4 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:
- Fakultät 1: Naturwissenschaften und Mathematik
 - Fakultät 2: Informatik
 - Fakultät 3: Elektrotechnik
 - Fakultät 4: Maschinenwesen
 - Fakultät 5: Bau-, Wasser- und Forstwesen
 - Fakultät 6: Wirtschaftswissenschaften
 - Fakultät 7: Berufspädagogik
 - Fakultät 8: Philosophie, Kultur- und Sozialwissenschaften
- Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen (Institute), selbständige Lehrstühle und Betriebsstellen. Vorbehaltlich späterer Regelungen

stellt Absatz 1 die Gliederung der Universität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung dar.

- (2) An der TUD bestehen folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsstellen:
- Universitätsbibliothek
 - Universitätsrechenzentren
 - Zentrum Wissenschaftlicher Gerätebau und Forschungstechnik
 - Audiovisuelles Zentrum
 - UniversitätsSportzentrum
 - Zentrum Angewandte Sprachwissenschaft

§ 5 Mitgliedschaft an der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind:
1. der Rektor
 2. der Kanzler
 3. die Professoren
 4. die Hochschuldozenten
 5. die wissenschaftlichen Oberassistenten
 5. die wissenschaftlichen Assistenten
 7. die weiteren hauptberuflichen Lehrkräfte (Lektoren, Lehrer im Hochschuldienst)
 8. die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter
 9. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 10. die Forschungsstudenten und planmäßigen Aspiranten
 11. die immatrikulierten Studenten (im Direktstudium).
- Die unter 3. und 4. genannten Mitglieder werden im folgenden auch zusammenfassend als Hochschullehrer und die unter 5. - 8. genannten auch zusammenfassend als wissenschaftliche Mitarbeiter bezeichnet.
- (2) Mitglieder der Universität sind auch wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die mit Zustimmung des Rektors im Rahmen von Drittmittelprojekten an der Universität zeitweilig bzw. befristet tätig sind.
- (3) Angehörige der Universität sind, sofern sie nicht zu den Mitgliedern entsprechend (1) oder (2) gehören:
1. die Ehrensenatoren
 2. die emeritierten Professoren
 3. die Honorarprofessoren und Honorarassistenten
 4. die in den Ruhestand versetzten Hochschuldozenten
 5. die Gastprofessoren und Gastdozenten
 6. die Lehrbeauftragten
 7. andere nebenberufliche oder gastweise an der Universität Tätige
 8. die Fernstudierenden und außerplanmäßigen Aspiranten, Postgradualstudenten
 9. die Gasthörer und Austauschstudenten
 10. die in den Ruhestand versetzten Mitarbeiter
- (4) (1) ... (3) gelten auch für die Fakultäten.
- (5) Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte können Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Über die Mehrfachmitgliedschaften entscheidet der Senat nach Zustimmung der beteiligten Fakultäten. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben ihre Funktion so auszuüben, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und Mitglieder und Angehörige an der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nicht gehindert werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die gewählten Mitglieder sind bezüglich ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung an keine Weisungen gebunden. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist, sofern gesetzlich nicht anders festgelegt ist, ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die im Rahmen des jeweils zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Einrichtung als solche gekennzeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Sie können gegen eine solche Kennzeichnung in den jeweils übergeordneten Gremien bzw. Einrichtungen Einspruch erheben.
- (5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Gremien (Universitätsrat, Senat, Fakultätsrat) werden seitens der Universität im Rahmen ihrer Möglichkei-

ten die notwendigen Mittel bereitgestellt.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die betrieblichen und sozialen Einrichtungen der Universität entsprechend den Nutzungsbedingungen und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Universität die unter Abs. 1 - 4 genannten Pflichten, trifft die Universität geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung bzw. Unterbindung weiterer Pflichtverletzungen.

(8) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Universitätsgremium, das für Personalangelegenheiten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (§§ 75, 76 Pers. VG) zuständig ist, und dem Personalrat ist nicht zulässig.

§ 7 Freiheit der Lehre, der Forschung und des Studiums

- (1) Die Universität schützt und garantiert die Freiheit von Forschung und Lehre auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Freiheit der Forschung besteht im Entscheidungsrecht der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, über die wissenschaftliche Formulierung von Forschungsaufgaben und die Methoden zur Durchführung der Forschung zu entscheiden, die erzielten Ergebnisse eigenverantwortlich zu interpretieren und zu bewerten sowie Umfang, Form und Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu bestimmen.
- Beschlüsse von Universitätsorganen (vgl. § 24 - 33) zur Forschung sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf eine für die erfolgreiche und effektive Durchführung der Forschung notwendige Organisation und Abstimmung beziehen. Zu Zwecken der besonderen Förderung dürfen auch Forschungsschwerpunkte gebildet werden. Die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1, Abschn. 2 darf damit nicht beschränkt werden.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfaßt das Recht auf Äußerung und Verbreitung wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Überzeugungen sowie die inhaltliche und methodische Gestaltung und Umsetzung der Lehraufgaben zur Erfüllung der Zielstellungen entsprechend § 2 dieser Grundordnung.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfaßt unter Beachtung der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere das Recht der freien Wahl von Lehrveranstaltungen, die eigene Wahl von Schwerpunkten innerhalb eines Studienganges sowie die Erarbeitung, Äußerung und das Vertreten wissenschaftlicher Meinungen.
- Beschlüsse von Universitätsorganen zum Studium sind nur insoweit zulässig, als sie auf die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Lehr- und Studienprozesse gerichtet sind und sich auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen und der Erfüllung der Aufgaben der Universität entsprechend § 2 dieser Grundordnung dienen.

§ 8 Drittmittelprojekte

- (1) Die in § 5 (1) unter 1. - 9. genannten Mitglieder der Universität sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs-, Entwicklungs- und Lehraufgaben zu bearbeiten, die nicht oder nur teilweise aus den Haushaltsmitteln der Universität finanziert werden.
- (2) Diese Drittmittelprojekte entsprechend (1) werden von der Universität unterstützt, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre und der weiteren Verpflichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Realisierung auch unter Beachtung der möglichen Folgekosten und weiterer materieller Aspekte sichergestellt ist.
- (3) Als Unterstützung gestattet die Universität dem unter (1) genannten Mitglied die Nutzung von Einrichtungen der Universität, verwaltet die Drittmittel und die daraus finanzierten Anlagen und Geräte sowie schließt auf Antrag des unter (1) genannten Mitgliedes befristete Arbeitsverhältnisse (vgl. § 5 (2)) mit Personen zur Bearbeitung der unter (1) genannten Aufgaben ab. Für diese Unterstützung steht der Universität ein von der Art der Aufgabe abhängiger Teil der Drittmittel zu. Über den verbleibenden Teil der Drittmittel verfügt das unter (1) genannte Mitglied unter Berücksichtigung der Bedingungen von (2). Das Mitglied ist dem Auftraggeber des Drittmittelprojektes für die Erfüllung der vereinbarten Arbeitsaufgabe verantwortlich.
- (4) Drittmittelprojekte sind über den Dekan dem Rektor anzuzeigen.
- (5) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, kann der Rektor Auf-

lagen zur Durchführung der Forschung erteilen oder in begründeten Fällen das Projekt untersagen.

§ 9 Gruppen und Gruppenvertretung

- (1) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien, den beratenden Ausschüssen und Kommissionen bilden die in § 5 genannten Mitglieder folgende Mitgliedergruppen:
- die Gruppe der Hochschullehrer
 - die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 - die Gruppe der Studenten.
- (2) Zur Unterstützung der Gruppen in den zentralen und den Fakultätsgruppen können auf zentraler und auf Fakultäts-ebene Gruppenvertretungen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gebildet werden. Anliegen dieser Gruppenvertretungen sind der gruppenspezifische Aspekt zur hochschulpolitischen Meinungsbildung und die Unterstützung der Entscheidungsfindung für die Gruppenvertreter in den Universitätsgremien.
- (3) Für jede Gruppenvertretung auf zentraler Ebene wird jeweils für eine Amtsperiode des Senats ein Gruppensprecher gewählt. Der Gruppensprecher muß Senatsmitglied sein.
- (4) Für die Gruppe der Studenten gelten spezifische Regelungen.
- (5) Die Arbeit der Gruppenvertretungen wird durch die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.
- (6) Die Befugnisse des Personalrates werden von der Arbeit der Gruppenvertretungen nicht berührt.

§ 10 Gruppenvertretung der Hochschullehrer

- (1) Die im Senat entsprechend § 25 (1) vertretenen Hochschullehrer bilden die zentrale Gruppenvertretung.
- (2) Die erweiterte Gruppenvertretung besteht aus den entsprechend § 25 (2) vertretenen Hochschullehrern und den unter (1) genannten Mitgliedern des Senats.
- (3) Der Gruppensprecher der Hochschullehrer wird von den Hochschullehrern der Universität in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Gruppe der Hochschullehrer nach (1) bestimmt.

§ 11 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus den gewählten Vertretern dieser Gruppe im Senat und im Universitätsrat sowie weiteren Vertretern der Fakultäten und zentralen Einrichtungen.
- (2) Der Gruppensprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Er muß Mitglied des Senats sein.

§ 12 Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus den gewählten Vertretern dieser Gruppe im Senat und im Universitätsrat sowie weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultäten und zentralen Einrichtungen und Verwaltungsbereiche.
- (2) Der Gruppensprecher der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Er muß Mitglied des Senats sein.

§ 13 Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen

- (1) Nach Bildung und Konstituierung der Gruppenvertretungen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter geben sich diese eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist vom Senat zu bestätigen.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen in den Fakultäten ist in den Fakultäten zu erarbeiten.

§ 14 Gruppenvertretung der Studenten

- (1) Die Gruppenvertretung der Studenten ist der Studentenrat der Universität.
- (2) Die Vertreter der Studenten im Senat und in den Fakultätsräten werden durch die Gruppenvertretung der Studenten gewählt.

(3) Der Vorsitzende des Studentenrates ist der Gruppensprecher der Studenten im Senat.

Universitätsgremien

§ 15 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz in den Universitätsgremien wird durch das gültige Hochschulgesetz oder diese Grundordnung bestimmt.
- Universitätsgremien im Sinne dieser Grundordnung sind:
- Universitätsrat
 - Senat
 - Fakultätsräte
 - Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten.
- (2) Muß der Vorsitzende eines Universitätsgremiums einer bestimmten Gruppe angehören, so ist der Stellvertreter aus der gleichen Gruppe zu bestimmen.
- (3) Gilt die Festlegung nach Abs. (2) nicht, so können Vorsitzender und Stellvertreter unterschiedlichen Gruppen entsprechend der Wahl des Gremiums angehören.

§ 15a Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eines Universitätsgremiums bereitet dessen Sitzungen vor, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Er ist verantwortlich für das Protokoll der Sitzung. Das Protokoll muß vom Gremium bestätigt werden.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die ein Beschluß des Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Vorsitzende entscheidungsberechtigt. Über diese Entscheidung sind - das Gremium unverzüglich zu informieren.
- der Entscheidung zu begründen und
 - ein nachträglicher Beschluß des Gremiums herbeizuführen.
- Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung entsprechend Satz 1, Abs. (2) sollte eine Konsultation mit Mitgliedern des Gremiums aus allen Gruppen vor der Entscheidung durchgeführt werden.

§ 15b Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eines Universitätsgremiums lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- (2) Universitätsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Mitglieder sowie Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind.
- (3) Sondersitzungen des Gremiums können einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder oder die Vertreter einer Gruppe dies einstimmig verlangen. Der Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu begründen.
- (4) Universitätsrat, Senat und Fakultätsrat sollen möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit tagen.

§ 15c Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse von Universitätsgremien werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse, die Forschung, Lehre oder Berufungen betreffen, bedürfen außerdem der einfachen Mehrheit der den Gremien angehörenden Hochschullehrer.
- (3) Die Festlegung nach Abs. (2) gilt nicht für den Universitätsrat (vgl. § 25).
- (4) Beschlüsse eines Universitätsgremiums können von diesem nur mit einer 2/3-Mehrheit und nur in einer der darauffolgenden Sitzungen aufgehoben werden.

§ 15d Wahldurchführung zu Universitätsgremien

- (1) Wahlen zu den Universitätsgremien sind geheim durchzuführen. Sind Wahlen auf einer Sitzung eines Gremiums vorgesehen, so ist unter Anknüpfung dieses Tagesordnungspunktes mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.
- (2) Vorsitzende und Stellvertreter von Universitätsgremien sind in einer Wahlhandlung ohne Trennung nach Gruppen durch alle Mitglieder zu wählen.
- (3) Erfolgen die Wahlen getrennt nach Gruppen, soll dies in einer Sitzung des betreffenden Universitätsgremiums durchgeführt werden. Jeder Gruppe ist, auch unabhängig von den übrigen Gruppen, Gelegenheit zu geben, die unverzügliche Wahl durchzuführen.

§ 15e Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste

- (1) Nichtstimmberechtigte Mitglieder eines Universitätsgremiums erhalten vor jeder Sitzung die Tagesordnung, die schriftlichen Vorlagen und das im Ergebnis der Sitzung erstellte Protokoll. Universitätsmitglieder, die vor einer Entscheidung zu einem spezifischen Problem gehört werden müssen, sind schriftlich einzuladen. Sie erhalten das schriftliche Material zur Vorbereitung, und auf Antrag einen Protokollauszug.
- (2) Der Vorsitzende eines Universitätsgremiums hat das Recht und auf Beschluß des Gremiums die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

§ 15f Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Beschlussvorbereitung von Universitätsgremien und -organen können beratende Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Sofern übergeordnete gesetzliche Festlegungen oder diese Grundordnung das nicht anders bestimmen, sind in den Kommissionen des Universitätsrates und des Senats die Vertreter der Gruppen (§ 9) im Verhältnis 2:1:1:1 vertreten. Die übrigen, von Gremien der Universität eingesetzten Kommissionen werden in einem Verhältnis von 3:1:1:1 der Vertreter der Gruppen (§ 9) zusammengesetzt.
- (3) Die Wahlen zu den Kommissionen erfolgen nach Gruppen getrennt in dem Gremium, das die Kommission bildet.
- (4) Sofern das die Kommission bildende Gremium nicht die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch diese Grundordnung bestimmt ist, wird der Vorsitzende der Kommission von deren Mitgliedern gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission gewählt.

§ 16 Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) Amtszeiten und Wahlperioden beginnen mit dem Anlauf des jeweiligen Studienjahres. Verschiebungen der Wahl oder Nachwahlen für ausgeschiedene Amtsinhaber bleiben ohne Auswirkung auf die Amtszeit. Dies gilt nicht für den Zeitpunkt der Ernennung des Rektors.
- (2) Die Wahlperioden von Universitätsrat, Senat und den Fakultätsräten werden durch die entsprechenden Wahlordnungen geregelt. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden. Abweichend davon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder 1 Jahr.
- (3) Über das Nachbesetzen von Mitgliedschaften in den Universitätsgremien entscheidet die Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder ständiger Kommissionen und Ausschüsse richten sich nach den Wahlperioden des einsetzenden Gremiums. Die Neuwahlen für Mitglieder ständiger Kommissionen und Ausschüsse sollen in der konstituierenden Sitzung des Gremiums erfolgen.
- (5) Ein Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers in seinem Amt.

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Der Universitätsrat (vgl. § 25) tagt öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (2) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (3) Der Senat und sonstige Gremien tagen nichtöffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Leitung der Universität

§ 18 Rektor

- (1) Die Universität wird durch einen Rektor geleitet.
- (2) Der Rektor vertritt die Universität nach außen.
- (3) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats.
- (4) Der Rektor übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann der Rektor formlos im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übertragen.
- (5) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

(Fortsetzung auf Seite 4)